

Kap. 1615

***Bundesamt für
kerntechnische Entsorgungssicherheit
(BfE)***

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Übersicht

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Übersicht

Gesamtausgaben	in T€
Soll 2019	34.651 T€
Regierungsentwurf 2020	41.629 T€
Mehr	+ 6.978 T€

Grundsätzliche Bemerkungen zum BfE und zum Kapitel 1615

a) Errichtung, gesetzliche Aufgabenzuweisung

Das BfE wurde gemäß § 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfKEG) im Geschäftsbereich des BMU errichtet.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 30. Juli 2016 wurde mit dem BfE erstmalig eine Atomaufsicht für die Endlagerung radioaktiver Abfälle implementiert. Dem BfE wurden darüber hinaus u.a. die Zuständigkeiten für Genehmigungen im Bereich der Zwischenlagerung und Transporte und Fachaufgaben im Bereich der kerntechnischen Sicherheit übertragen, die zuvor vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) wahrgenommen wurden.

Dem BfE wurden Aufgaben im Rahmen des Verfahrens zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlverfahren) übertragen, insbesondere die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortsuche sowie die Durchführung und Koordination von Forschungsvorhaben.

Die Dienstsitze des BfE befinden sich in Berlin, Salzgitter und Bonn.

b) Aufgabengebiete

Gemäß § 2 BfKEG erledigt das BfE Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten der Planfeststellung, Genehmigung und Überwachung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, der Entsorgung radioaktiver Abfälle, der Beförderung und Aufbewahrung radioaktiver Stoffe sowie der kerntechnischen Sicherheit, die ihm durch das Atomgesetz (AtG), das Standortauswahlgesetz (StandAG) oder andere Bundesgesetze oder aufgrund dieser Gesetze zugewiesen werden. Das Bundesamt unterstützt das BMU

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Übersicht

fachlich und wissenschaftlich auf den genannten Gebieten, betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung und erledigt Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom BMU beauftragt wurde.

Das BfE ist die Fachbehörde des Bundes für alle Fragen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Entsorgung von radioaktiven Abfällen. Es

- übt die staatliche Aufsicht über das Standortauswahlverfahren nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) aus und beteiligt die Öffentlichkeit,
- führt die atomrechtliche sowie zukünftig die berg- und wasserrechtliche Aufsicht über Endlager,
- ist zukünftig Genehmigungsbehörde für Endlagerprojekte,
- ist Zulassungs- und Genehmigungsbehörde für die Beförderung und die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und Großquellen,
- unterstützt das BMU auf dem Feld der kerntechnischen Sicherheit durch fachliche Expertise,
- betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung.

Das BfE betritt insbesondere als Aufsichts- und Beteiligungsinstanz im Standortauswahlverfahren nach dem StandAG in vielfacher Hinsicht Neuland. Erstmals wurde auf der Bundesebene eine Atomaufsicht für die Endlagerung eingeführt. Die fachliche Überwachung wird verbessert und konzentriert. Das BfE ist zudem die erste Bergbehörde des Bundes im Bereich der nuklearen Entsorgung. Gleichzeitig trägt das BfE die Verantwortung für einen in dieser Form einzigartigen Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung. Bürgerinnen und Bürger sowie die interessierte Fachwelt sollen sich frühzeitig und umfassend in die Endlagersuche einbringen können. Dafür stehen definierte, umfangreiche Beteiligungsverfahren zur Verfügung. Diese Partizipation wird flankiert und optimiert durch die Informationsplattform des BfE, auf der das behördliche Handeln des BfE und anderer staatlicher Akteure nach außen abgebildet wird.

Eine wichtige Aufgabe besteht schließlich in der Dokumentation aller aktuellen und historischen Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Suche nach einem geeigneten Endlager.

c) **Refinanzierbarkeit der Ausgaben des BfE**

Das StandAG definiert mit wenigen Ausnahmen die bei der Aufgabenwahrnehmung des BfE im Zusammenhang mit der Standortauswahl anfallenden Ausgaben als **umlagefähige** und damit **refinanzierbare Kosten**.

Die tatsächliche Höhe der entstandenen umlagefähigen Kosten wird nach Abschluss eines jeweiligen Haushaltsjahres durch Erstellung einer Jahresrechnung ermittelt.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Übersicht

Die durch die Umlagepflichtigen zu entrichtenden Umlagen für das vergangene Jahr und Umlagevorauszahlungen für das laufende Jahr werden bei Kapitel 1603 Titel 341 01 vereinnahmt.

Weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufsichts- und Genehmigungsverfahren werden über Kosten-/Gebührenbescheide nach AtG refinanziert.

Erläuterungen zu einzelnen Titeln des Kapitels 1615:

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Titel 111 01
(Seite 73 Reg.-Entwurf)

Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Mehr
1.000 €			
2.431	6.236	6.971	735

Zum Ansatz 2020

1.	Kosten für Genehmigungen des Transports von radioaktiven Stoffen (§ 4 AtG) a) Gebühren b) Auslagen	320 T€ 10 T€
2.	Kosten für Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung (§ 6 AtG) a) Gebühren b) Auslagen	3.806 T€ 4 T€
3.	Einnahmen für die Wahrnehmung der atomrechtlichen Aufsicht	2.716 T€
4.	Kosten für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen (§ 5 Abs.4 AtG)	0 T€
5.	Gebühren und Auslagen für Zuverlässigkeitsprüfungen/Fachkunde zum Schutz gegen Entwendungen oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach §§ 4 (2) Nr. 2 und 12 b AtG	15 T€
6.	Kosten für die Entgegennahme und Bekanntmachung von ermittelten Strommengen nach § 7 (1c) AtG a) Gebühren b) Auslagen	4 T€ 1 T€
7.	Sonstige Gebühren und Entgelte	95 T€
Zusammen		6.971 T€

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

Zu Nr. 1 - Kosten für Genehmigungen und Zulassungen des Transports von radioaktiven Stoffen

Für entsprechende Genehmigungsanträge werden kostendeckende **Gebühren** nach dem jeweiligen Zeitaufwand **und Auslagen** (Reisekosten) erhoben. Folgende Einnahmen werden erwartet:

a) Gebühren	320 T€
b) Auslagenersatz (Reisekosten)	10 T€
Gesamt	330 T€

Zu Nr. 2 - Kosten für Genehmigungen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb staatlicher Verwahrung

Für Anträge auf Genehmigung zur Zwischenlagerung abgebrannter Brennelemente (**zentrale und dezentrale Zwischenlager**) werden kostendeckende **Gebühren** nach dem jeweiligen Zeitaufwand **und Auslagen** (Reisekosten) erhoben. Folgende Einnahmen werden erwartet:

a) Gebühren	3.806 T€
b) Auslagenersatz (Reisekosten)	4 T€
Gesamt	3.810 T€

Die Kosten der Bearbeitung von Klageverfahren, die in Angelegenheiten des § 6 AtG anhängig sind, sind nicht refinanzierbar, sondern richten sich nach anderen gesetzlichen Regelungen.

Daneben werden Erstattungen Dritter für bei Durchführung von Genehmigungsverfahren verauslagte Sachverständigenkosten (Titel 526 04 - Kosten für Sachverständigengutachten und für Öffentlichkeitsbeteiligungen bei Genehmigungsverfahren) bei Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen (UT 2) vereinnahmt.

Zu Nr. 3 - Einnahmen für die Prüfung der atomrechtlichen Aufsicht

Hier sind die Einnahmen aus der Kostenerhebung der atomrechtlichen Aufsicht nach § 21 AtG i.V.m. AtSKostV aufgeführt. Dabei beinhalten die veranschlagten 2.716 T€ den Ansatz für Sachverständigenauslagen aus dem insoweit korrespondierenden Titel 532 02 (1.600 T€). Weitere 179 T€ werden als Kosten für Prüfungen nach der AtZüV in den Projekten Asse, Konrad und Morsleben erhoben.

Zu Nr. 4 - Kosten für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen

Für die Wahrnehmung der dem BfE obliegenden Aufgabe der staatlichen Verwahrung von Kernbrennstoffen werden die notwendigen laufenden Ausgaben insbesondere zur Vorhaltung der erforderlichen Infrastruktur/Ausstattung im Stammhaushalt veranschlagt. Die anfallenden Ausgaben werden grundsätzlich über Gebühren und Auslagen durch die Ablieferungspflichtigen nach Ablauf

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

eines Kalenderjahres erstattet, soweit es sich um gegenleistungsbezogene Ausgaben handelt. Gegenleistungsbezogen sind solche Ausgaben, die dem jeweils verwahrten Kernbrennstoff und dem abgerechneten Verwahrzeitraum zuzuordnen sind.

Als Folge der vollständigen Räumung des ehemaligen staatlichen Verwahrers in Hanau können - mangels verantwortlicher Kostenschuldner - keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Zu Nr. 5 - Gebühren und Auslagen für Zuverlässigkeitsprüfungen/Fachkunde zum Schutz gegen Entwendungen oder erheblicher Freisetzung radioaktiver Stoffe

Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen können, hat das BfE nach § 12b AtG i.V. m. der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (AtZüV) eine Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen tätig sind, mit deren Einverständnis durchzuführen. Die Überprüfungen sind regelmäßig alle 5 Jahre zu wiederholen.

Hinzu kommen Einnahmen für Zuverlässigkeitsprüfungen im Rahmen der bestehenden Endlagerprojekte Morsleben und Konrad sowie der Schachtanlage Asse II. Hierbei wird aufgrund der Vorjahreszahlen von ca. 2.500 Entscheidungen pro Jahr à 110,20 € je Entscheidung ausgegangen.

Zu Nr. 6 - Kosten für die Entgegennahme und Bekanntmachung von ermittelten Strommengen

Nach § 23d Absatz 1 Nr. 9 AtG i. V. m. § 7 Absatz 1c AtG ist das BfE zuständig für die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen zur Erfassung und Veröffentlichung von erzeugten Elektrizitätsmengen der deutschen Kernkraftwerke (ehemals Reststrommengen). Hierfür erhebt das BfE Gebühren und Auslagen mit kostendeckend kalkulierten Stundensätzen.

a) Gebühren	4 T€
b) Auslagenersatz (Kosten der Veröffentlichung im Bundesanzeiger)	1 T€
Gesamt	5 T€

Zu Nr. 7 - Sonstige Gebühren und Entgelte

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- die Festsetzung der Deckungsvorsorge für die Beförderung von Kernmaterialien in besonderen Fällen nach § 4b Abs. 1 Satz 2 AtG,
- die Festsetzung der Deckungsvorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG,
- nachträgliche Auflagen, Rücknahmen oder Widerrufe von Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3, Absätze 2 bis 5 AtG,

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 111 01
Gebühren, sonstige Entgelte

- sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des BfE nach § 23d AtG und Haftungsübertragungen nach § 25 Abs. 2 Satz 2 AtG,
- die Erteilung von Auskünften und Bereitstellung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz,
- den Widerruf oder die Rücknahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat und nicht bereits nach § 21 Abs. 1 AtG Kosten erhoben werden,
- die Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde,
- die Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer in § 21 Abs. 1 AtG bezeichneten Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,
- die vollständige oder teilweise Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine in § 21 Abs. 1 AtG bezeichnete Amtshandlung.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Titel 518 02

Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Titel 518 02

(Seite 75 Reg.-Entwurf)

Titel 518 02

Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement

Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Weniger
1.000 €			
248	3.900	3.823	77

Das BfE hat derzeit 212 Beschäftigte an den Standorten Berlin, Salzgitter und Bonn. Mit Besetzung der neuen Planstellen und Stellen aus 2018 und 2019 wird das BfE auf rund 315 Beschäftigte anwachsen. Mit Blick auf diesen Aufwuchs wurde in 2019 die Anmietung einer Liegenschaft in Berlin notwendig.

Es wurde ein auf 15 Jahre befristeter Mietvertrag geschlossen.

Das Gebäude wird - entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des BfE zur systematischen und umfangreichen Information der Öffentlichkeit (§ 5 StandAG) - ein Infozentrum für das Standortauswahlverfahren am Standort Berlin enthalten.

Ermittlung der Jahresmiete:

Büroflächen	1.704 T€
Lagerflächen	31 T€
Abstellflächen	<u>37 T€</u>
	1.772 T€
Anteil BImA von 12% gem. ELM Konzept:	213 T€
Gesamt	1.985 T€
Investitionsanteil	1.838 T€
Gesamtjahresmiete	3.823 T€

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 525 01
Aus- und Fortbildung

Titel 525 01
(Seite 77 Reg.-Entwurf)

Titel 525 01
Aus- und Fortbildung

Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Mehr
1.000 €			
106	348	500	152

Fortbildung

Das Expertenwissen zu Fachthemen für die Amtsaufgaben des BfE nimmt deutschlandweit aufgrund des Atomausstiegs kontinuierlich ab. Es ist daher eine vorrangige Aufgabe, vorhandenes Personal zu schulen und das notwendige Wissen intern aufzubauen, zu erhalten und dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen.

Das BfE ist eine wissenschaftlich-technische Behörde, für deren Personal neben den aus den allgemeinen Personalentwicklungszielen abzuleitenden Bedarfen besonders ausgeprägte fachspezifische Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu berücksichtigen sind. Zumeist handelt es sich dabei um kostenintensive Einzelmaßnahmen externer Bildungsträger. Folgende Bereiche werden den Schwerpunkt der fachbezogenen Fortbildungen darstellen:

- Als Aufsicht führende Behörde muss das Personal des BfE über eine hohe Qualifikation verfügen. Hierzu sind höhere Wissensstandards zum Stand von Wissenschaft und Technik zu etablieren. Zudem ist für das Standortauswahlverfahren ein enger Zeitplan vorgegeben. Daher ist es zwingend notwendig, vorhandene und neue Beschäftigte binnen kurzer Zeit fachlich so zu qualifizieren, dass sie ihren Aufgaben gerecht werden können.
- Besonderes für den Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Beschäftigten umfangreich zu schulen. Gesetzlicher Handlungsauftrag des BfE ist es u. a., die Bürgerinnen und Bürger umfassend zur Endlagersuche zu informieren und einzubinden. Vergleichbare Beteiligungen der Öffentlichkeit erfolgen auch in den Bereichen Zwischenlagerung, Transporte und Forschung. Die mit diesen Aufgaben befassten Beschäftigten des BfE müssen entsprechend qualifiziert werden.
- Im Bereich der kerntechnischen Sicherheit ist es weiterhin eine Herausforderung, ausreichend qualifiziertes Personal zu erhalten. Insbesondere bei Neueinstellungen ist daher von einem hohen fachlichen Weiterbildungsbedarf auszugehen.

Ausbildung

Das BfE baut einen Ausbildungsbereich auf und wird ab 2020 berufliche Ausbildungen anbieten. Hierfür werden Ausgaben in Höhe von 50 T€ veranschlagt.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Titel 532 01
(Seite 77 Reg.-Entwurf)

Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Mehr
1.000 €			
63	423	523	100

Die Ausgaben dienen der Aufrechterhaltung des IT-Betriebs sowie der Umsetzung von Richtlinien und Gesetzen auf Bundes- und europäischer Ebene. Sie umfassen Dienstleistungen für den Betrieb, die Administration und die Pflege des Netzwerks und der IT-Verfahren. Weiterhin stellt die Absicherung der Netze und Leitungen eine prioritäre Daueraufgabe dar.

1. Dienstleistungen bei Betrieb und Erneuerung zentraler Systeme und Verfahren:410 T€

- Implementierungsarbeiten neuer Netzwerkkomponenten,
- Implementierungs- und Konfigurationsarbeiten zentraler Server- und Stagesysteme,
- Maßnahmen, die die elektronische Vorgangsbearbeitung betreffen,
- Teileinführung (Standort Berlin), Betrieb und Erneuerung des Personalverwaltungssystems (EPOS bzw. PVSplus),
- Betrieb und Erneuerung des Haushaltsmanagementsystems,
- Maßnahmen für die Weiterentwicklung des BfE-Internets, BfE-Intranets und BfE-Extranets auf Basis von Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen (SAGA) und unter Einsatz des durch das Bundesverwaltungsamt im Rahmen der eGovernment-Initiative BundOnline bereitgestellten Government Site Builder (GSB),
- Aufbau einer behördlichen IT, insbesondere für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Einrichtung einer eigenen Windows-Domäne und eines eigenen IT-Netzes
- Umstellung sämtlicher Arbeitsplatzsysteme auf Windows 10,
- Bereitstellung einer GIS-Infrastruktur.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 01
Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik

- 2. Weiterentwicklung von Fachverfahren: 113 T€**
- Aktualisierungen und Weiterentwicklungen von BE-VOR/VIBS, KLR/ZA und weiteren Fachverfahren, die vom BfS entwickelt und an das BfE übergeben wurden,
 - Entwicklungsleistungen in Verbindung mit der Informationsplattform des BfE.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Titel 532 02
(Seite 77 Reg.-Entwurf)

Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Mehr
1.000 €			
1.258	4.400	7.920	3.520

Zum Ist 2018

Wegen der Herausforderungen der Neuorganisation der Behördenstruktur (Suche nach einem dauerhaften Dienstsitz des BfE in Berlin) und auf Grund des notwendigen personellen Aufbaus des zuständigen Fachgebietes im BfE konnten noch nicht alle geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich des Standortauswahlverfahrens umgesetzt werden.

Zum Ansatz 2020:

Der tatsächliche Bedarf beträgt rund 11,5 Mio. Euro. Der den Ansatz übersteigende Mehrbedarf wird durch Inanspruchnahme der Ausgabereste gedeckt.

Für folgende Vollzugsaufgaben nach StandAG werden Ausgaben benötigt:

1. Öffentlichkeitsbeteiligung	9.630 T€
2. Behördenbeteiligung	100 T€
3. Atomrechtliche Aufsicht	1.600 T€
4. Maßnahmen nach § 23d Nr. 8 AtG	250 T€

Zu 1. und 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das BfE hat als zuständige Behörde und Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung für das Standortauswahlverfahren für das Endlager für hochradioaktive Abfälle nach § 5 Abs. 2 StandAG die Aufgabe, die Öffentlichkeit frühzeitig, umfassend, systematisch und dauerhaft über Ziele, Mittel, Stand und Auswirkungen des Standortauswahlverfahrens zu informieren und dadurch die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der im StandAG vorgesehenen Beteiligungsformate zu schaffen. Ziel ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich der Lösung der Endlagerfrage sowie deren Tolerierung durch die Betroffenen.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Nach § 6 StandAG ist es Aufgabe des BfE, eine internetbasierte Informationsplattform einzurichten und bis zur Ermittlung der Teilgebiete durch die Vorhabenträgerin bundesweite, breit angelegte und auf verschiedene Zielgruppen zugeschnittene Informationsangebote zum Standortauswahlverfahren bereitzustellen.

Bereits im Vorfeld der Ermittlung der Teilgebiete durch die Vorhabenträgerin gehört es zu den Aufgaben des BfE, die (im StandAG vorgeschriebenen) Formate der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie darüber hinausgehende informelle Formate zu konzipieren, mit den anderen an der Standortauswahl beteiligten Institutionen zu diskutieren und umzusetzen. Darüber hinaus zeigen bereits die aktuellen Erfahrungen, dass von den Beteiligten wie etwa dem Nationalen Begleitgremium eingefordert wird, dass das BfE in dieser Phase bereits informelle Beteiligungsformate (im StandAG nicht vorgeschriebene Formate) anbietet.

Für die Zeit ab 2020 ergeben sich besonders hohe Anforderungen an die Aktivitäten des BfE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sobald die Vorhabenträgerin ihren Zwischenbericht Teilgebiete vorlegt, werden in verschiedenen Gebieten gleichzeitig und unmittelbar eine starke öffentliche Aufmerksamkeit und eine hohe Betroffenheit entstehen, in denen emotionale Debatten geführt werden müssen. Es wird Fragen, Missverständnisse und den Bedarf, sich in das Verfahren einzubringen, geben. Das BfE als Aufsicht und Trägerin der Öffentlichkeitsbeteiligung wird mit verstärkten Informations- und Dialogangeboten besonders gefordert sein. Bereits jetzt zeigen Diskussionen um vermeintliche Betroffenheit in verschiedenen Regionen, welche emotional geführten Debattenlagen spätestens mit der Ermittlung der Teilgebiete in unterschiedlichen Regionen zu erwarten sind. Unzureichende Angebote des Bundes würden dazu führen, dass das Standortauswahlverfahren von der Öffentlichkeit nicht mitgetragen und dadurch insgesamt gefährdet wird.

Die Vorhabenträgerin hat den Zwischenbericht Teilgebiete für Mitte 2020 angekündigt. Zum jetzigen Zeitpunkt ist ungewiss, wie viele Teilgebiete der Bericht benennen wird und wie groß diese Teilgebiete sein werden. Daraus ergibt sich für das BfE die Notwendigkeit, insbesondere einen Etat für externe Beauftragungen bereit zu halten, der den Informationsbedarf auch abseits der formalen Beteiligungsformate (insbesondere der Fachkonferenz Teilgebiete gem. § 9 StandAG) abdeckt und der unmittelbar zur Verfügung steht. Die Veranschlagung beruht aufgrund der oben genannten Ungewissheiten auf einer Abschätzung des Mindestbedarfs.

Der Etat beinhaltet insbesondere Maßnahmen für notwendige Informationskampagnen flächendeckend in ganz Deutschland über digitale und analoge Medien. Ziel ist es, Interesse und Akzeptanz für die Diskussion zu erzeugen und gleichzeitig die Verantwortung für eines der zentralen umweltpolitischen Vorhaben Deutschlands zu vermitteln. Dazu ist es erforderlich, die zur Verfügung stehenden Medien wie Zeitungen, Funk und Fernsehen und neue Soziale Medien für entsprechende Kampagnen zu nutzen. Der Aufwand für übergreifende nationale Kampagnen, bei denen der Staat das Bewusstsein für die gesellschaftliche Relevanz eines Themas sowie die vom Staat wahrgenommene gesetzliche Aufgabe vermitteln soll, liegt nach Recherchen des BfE bei rund fünf Millionen Euro.

Zudem wird das BfE mit eigenem Personal, Auftragnehmern und Informationsmaterial in unterschiedlichen Regionen Deutschlands teilweise gleichzeitig präsent sein müssen, etwa bei eigenen Veranstaltungen, Terminen der Länder, der Kommunen und weiterer Institutionen.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Darüber hinaus ist das BfE zuständig für die grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bereich der Endlagerung.

Nachfolgend werden die ausgabenwirksamen Bestandteile der Maßnahmen näher erläutert.

Materialien zur Information der Öffentlichkeit über das Standortauswahlverfahren und die Entsorgung radioaktiver Abfälle

Entwicklung und Produktion von zielgruppenspezifischen Informationsmedien (Publikationen, Animationen, Filme, Modelle, Grafiken, Fotoarbeiten) zum Standortauswahlverfahren und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle.

Regelmäßige Kommunikationsmaßnahmen zum Standortauswahlverfahren

Konzeptionierung, Produktion bzw. Durchführung von bundesweiten Kommunikationsmaßnahmen zum aktuellen Stand des Standortauswahlverfahrens, die über soziale Medien, das Internet oder Tageszeitungen verbreitet werden. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Basis für eine erfolgreiche Beteiligung der Öffentlichkeit zu schaffen. Sie verfolgen in erster Linie das Ziel, das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Endlagersuche zu vermitteln sowie Aufmerksamkeit und Interesse für das Thema zu wecken. Es ist von zentraler Bedeutung, über entsprechende Bilder und Narrative das Bewusstsein möglichst in der Breite zu verankern. Ziel ist es, für das gemeinwohlorientierte Vorhaben eine starke Stimme zu erhalten.

Informationsveranstaltungen und Tagungen im gesamten Bundesgebiet zum Standortauswahlverfahren

Um die Öffentlichkeit gemäß dem gesetzlichen Auftrag frühzeitig, umfassend und systematisch über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Standortauswahlverfahrens zu informieren, sind Informations- und Diskussionsveranstaltungen im Rahmen der informellen Beteiligung zum Standortauswahlverfahren im gesamten Bundesgebiet zu organisieren und durchzuführen. Besondere Herausforderung ist dabei, dass der Schwerpunkt in den Regionen liegen wird, in denen durch den Zwischenbericht Teilgebiete eine Betroffenheit und damit der Bedarf entsteht, gezielt vom BfE als Regulierungsbehörde und Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung informiert zu werden und mit ihm in den Dialog zu treten. Wird der Bund hier nicht ausreichend aktiv, drohen weitreichende Konflikte, die das Verfahren verzögern oder als Ganzes gefährden. Es ist erforderlich, an mehreren Orten gleichzeitig präsent zu sein. Hierzu wird eine Unterstützung durch Auftragnehmer zusätzlich zu eigenem Personal benötigt.

Bundesweite mobile Informationsangebote zum Standortauswahlverfahren

Seit 2017 informiert das BfE mit mobilen Informationsangeboten (Infofahrzeug/ Ausstellung) bundesweit zum Thema Standortauswahlverfahren und Entsorgung radioaktiver Abfälle. Um dem gesetzlichen Informationsauftrag als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren gerecht zu werden und das Bewusstsein für die gesamtgesellschaftliche Verantwortung bei der Entsorgung der hochradioaktiven Abfälle zu stärken, sind 20 bis 30 Einsätze mit den mobilen Informationsangeboten im gesamten Bundesgebiet geplant. Sobald die Vorhabenträgerin Teilgebiete ermittelt hat, werden dort neben den o.g. Informationsveranstaltungen verstärkt mobile Informationsangebote zum Einsatz kommen.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

Weiterentwicklung der Dauerausstellung zum Standortauswahlverfahren im Infozentrum des BfE am Dienstsitz Berlin

Am Dienstsitz Berlin wird 2019 eine Dauerausstellung zum Standortauswahlverfahren eingerichtet, die als zentraler Ort der Information und Diskussion zu Fragen der Standortauswahl, der Zwischenlagerung und der Entsorgung radioaktiver Abfälle konzipiert wird, deren Inhalte (Grafiken, Animationen, Modelle) kontinuierlich dem aktuellen Stand des Standortauswahlverfahrens angepasst und weiterentwickelt werden müssen.

Planung, Konzeptionierung und Realisierung von Beteiligungsformaten im Rahmen des Standortauswahlverfahren und der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich der Endlagerung

Das BfE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung muss bereits in der Frühphase des Auswahlverfahrens die gesetzlich vorgeschriebenen Formate der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach StandAG vorbereiten und durchführen. Darüber hinaus muss das BfE weitere Formate für die Öffentlichkeitsbeteiligung verschiedener Zielgruppen entwickeln, diskutieren und umsetzen, um die Beteiligungsbereitschaft der Bevölkerung bis zur Benennung der Teilgebiete zu erhalten und zu fördern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei aufgrund der langen Verfahrensdauer auf Beteiligungsformaten für die junge Generation. Für die Konzeption und Durchführung der Beteiligungsformate ist es notwendig, externen Sachverstand einzubinden. Um die Zielgruppe „junge Generation“ gezielt ansprechen zu können, soll ein spezifisches Netzwerk aufgebaut werden. Dazu werden neue Formen der Ansprache zu konzipieren und weiter zu entwickeln sein.

Sobald die Vorhabenträgerin die Teilgebiete ermittelt hat, richtet das BfE nach § 9 StandAG die Fachkonferenz Teilgebiete ein, die den Zwischenbericht der Vorhabenträgerin in drei Sitzungen innerhalb von sechs Monaten erörtert und ihre Beratungsergebnisse an den Vorhabenträger übermittelt. Die Fachkonferenz Teilgebiete wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die beim BfE eingerichtet wird.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei ausländischen Endlagerprojekten (nicht refinanziert)

Das BfE ist zuständig für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in Deutschland bei ausländischen Endlagerprojekten. Hierzu sind Informationsmaterialien bereitzustellen und Informationsveranstaltungen durchzuführen.

Zu 3. Atomrechtliche Aufsicht

Das BfE übt eine kontinuierliche atomrechtliche Aufsicht nach § 19 AtG für die Projekte Konrad, Schachtanlage Asse II und ERAM aus. Die Kalkulation des anfallenden Aufwands für Unterstützungsleistungen durch Sachverständige richtet sich nach Erfahrungswerten und der Kommunikation zum geplanten Projektfortschritt des Betreibers.

Bezüglich Konrad ist eine Inbetriebnahme im Jahr 2027 seitens des Betreibers kommuniziert worden. Diese Zielstellung kann nur erreicht werden, wenn bis dahin alle notwendigen Prüfverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Es ist daher absehbar, dass es zu einem sehr starken Aufwuchs in

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 532 02
Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)

den Verfahren kommen muss, die der atomrechtlichen Aufsicht eingereicht und von dieser begleitet und geprüft werden müssen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass nicht absehbare Terminlagen für die teilweise sehr umfangreichen Verfahren abgedeckt werden können.

Es ist ebenfalls zu erwarten, dass sich ein Mehrbedarf im Projekt ERAM ergeben wird. Die BGE hat den Antrag zum Plan Offenhaltung zurückgezogen und entschieden, die dort beschriebenen Umrüstmaßnahmen in mehreren Schritten zu realisieren. In einem ersten Schritt hat das zuständige MULE die Genehmigung zum Rückbau des aktiven Labors erteilt. Weitere Anträge auf Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung sind geplant. Der Arbeitsaufwand bei der atomrechtlichen Aufsicht hat sich hierdurch erhöht und wird sich in Zukunft noch weiter erhöhen, da im Zusammenhang mit den erteilten Genehmigungen umfangreiche Prüfungen und Kontrollen durchzuführen sind. Hierfür sind ebenfalls Unterstützungsleistungen durch Sachverständige erforderlich.

Gleiches gilt für die Schachanlage Asse II. Auch hier ist von einem vermehrten Prüfaufwand der atomrechtlichen Aufsicht im Zuge der Maßnahmen zur Faktenerhebung an der Kammer 12/750-m-Sohle, der Stabilisierungsarbeiten in der Grube, der Errichtung des Schachts 5 sowie der Rückholung allgemein in den kommenden Jahren auszugehen, der entsprechende Unterstützungsleistungen durch Sachverständige erforderlich macht.

Zu 4. Maßnahmen nach § 23d Nr. 8 AtG

Gemäß § 5 Abs. 4 AtG sind Kernbrennstoffe, bei denen ein zum Besitz Berechtigter nicht feststellbar oder nicht heranziehbar ist, staatlich zu verwahren. Für die staatliche Verwahrung ist gemäß § 23d Nr. 8 AtG das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zuständig.

Am Standort des BfS in Berlin erfolgt derzeit vom BfE die staatliche Verwahrung einer Neutronenquelle, die als Altlast von der ehemaligen DDR in die staatliche Verwahrung übernommen worden ist. Aufgrund des beabsichtigten Neubaus und der damit verbundenen notwendigen Räumung der Außenstelle des BfS ist ein Abtransport der Quelle bis ca. spätestens Ende 2023 erforderlich. Die Kosten für die Entsorgung der Neutronenquelle wurden erstmals bei den Haushaltsplanungen 2019 berücksichtigt.

Für die Realisierung des Abtransports der Quelle bedarf es der Beauftragung eines Unternehmens, welches die erforderlichen Transportvorbereitungen (wie z.B. Bereitstellung eines geeigneten Behälters, Einholung der erforderlichen Genehmigungen) sowie den Abtransport vornimmt. Insbesondere mit Blick auf den voraussichtlichen Zeitaufwand der Transportvorbereitungen ist es im Hinblick auf die Sicherstellung des Abtransports der Quelle bis Ende 2023 erforderlich, ein entsprechendes Unternehmen hiermit bereits 2019/2020 zu beauftragen.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Titel 544 01
(Seite 78 Reg.-Entwurf)

Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Mehr/Weniger
1.000 €			
297	3.000	3.000	-

Zum Ist 2018

In 2018 wurde der Schwerpunkt der Forschung im BfE zunächst auf konzeptionelle Fragestellungen gelegt. So wurden die Grundlagen für eine langfristige Forschungsstrategie des BfE erstellt und eine mittelfristige Forschungsagenda erarbeitet. Beides konnte zwischenzeitlich vom BfE veröffentlicht und mit einer breiten Öffentlichkeit und im Expertenkreis diskutiert werden.

Die Abwicklung der Vorhaben wurde durch schwierige vergaberechtliche Fragestellungen erschwert. So musste im Hinblick auf die Notwendigkeit des Ausschlusses von Interessenskonflikten bei Auftragnehmern eine Rechtsprüfung eingeholt werden (vgl. hierzu die Anforderungen des Art. 6 der RL 2011/70/EURATOM). Insgesamt führte dies zu einem geringeren Mittelabfluss als geplant, so dass nur ein kleiner Teil des Haushaltsansatzes 2018 (800 T€) .

Zum Ansatz 2020

Zur nachhaltigen Aufstellung der Forschungsplanung (dies umfasst sowohl Forschungs- als auch Entwicklungsaktivitäten – nachfolgend wird dies unter dem Begriff Forschung subsumiert) wurde im Jahr 2018 vom BfE eine Forschungsstrategie und –agenda verfasst, welche die langfristigen Forschungsziele sowie die mittelfristigen Forschungsbedarfe beschreiben. Von den übergeordneten Forschungsfeldern (in der Strategie) wurden die aufgabenbezogenen Forschungsfragestellungen in den Themenbereichen Reaktorsicherheit, Zwischenlagerung und Transporte, Standortauswahlverfahren, Endlagersicherheit sowie in weiteren methodischen und übergreifenden Fragestellungen abgeleitet. Die Umsetzung des Forschungsbedarfs erfolgt mit der Ausführung des jährlichen Forschungsplans in konkreten Vorhaben.

Im Rahmen der Forschungsplanung für die Jahre 2019/20 wurden die aufgabenbezogenen Forschungsbedarfe des BfE identifiziert. Die neuen Erkenntnisse zur Deckung der aufgabenbezogenen Bedarfe werden einerseits in Forschungs- und Entwicklungsprojekten behandelt. Andererseits werden aber auch vorbereitende Arbeiten und Studien beauftragt, von denen der Forschungsbedarf abgeleitet wird. Zusätzlich wird die Beteiligung an internationalen Forschungsverbänden, welche einen Beitrag zur wissenschaftlichen Arbeit des BfE liefern, über den BfE-Haushaltstitel „Forschungen, Untersuchungen und Ähnliches“ finanziert. Hierdurch wird sowohl die Grundlage (wie bspw.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

experimentelle Daten) für die eigenen, von BfE-Mitarbeitern durchgeführten, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geliefert, als auch der wissenschaftliche Austausch und damit die Qualitätssicherung der Ergebnisse gefördert.

Der dargestellte Mittelbedarf ergibt sich insbesondere für Themen mit Bezug zum Standortauswahlverfahren. § 28 Absatz 2 Nummer 6 StandAG definiert Forschung und Entwicklung des BfE im Zusammenhang mit der Standortauswahl als umlagefähige und damit refinanzierbare Kosten.

Die im BfE-Forschungsplan enthaltenen Vorhaben liegen übergeordnet im Bereich der nuklearen Sicherheit (Standortauswahlverfahren, kerntechnische Sicherheit und nukleare Ver- und Entsorgung) und lassen sich in folgende 5 Kategorien einteilen:

- **Analysen und Methoden zur Sicherheitsbewertung von kerntechnischen Einrichtungen und von Endlagern:** **1.200 T€**

Das StandAG definiert verschiedene Vorgaben und Anforderungen, wie zum Beispiel den Nachweiszeitraum von 1 Million Jahre und die Rückholbarkeit sowie die Ermöglichung einer Bergung, welche Untersuchungen zur Langzeitentwicklung von Endlagern erfordern. In diese Betrachtungen sind auch Themen zur (verlängerten) Zwischenlagerung mit einzubeziehen. Mit steigender Dauer der Zwischenlagerung ändert sich der Zustand des in den Transport- und Lagerbehältern befindlichen Inventars.

- **Analysen zur Umsetzung des Standortauswahlverfahren:** **400 T€**

Das Standortauswahlverfahren ist nicht nur national ein Einzelfall, sondern ein derartiges Verfahren ist auch international in dieser Form noch nicht vergleichbar umgesetzt worden. In vielen Punkten kann daher nicht auf Erfahrungswerte Dritter zurückgegriffen werden. Die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens stellt das BfE vor neue Herausforderungen. Allerdings bleiben im StandAG fachliche Fragen zur spezifischen Anwendung offen, die dringend und frühzeitig geklärt werden müssen.

- **Methoden der Öffentlichkeitsbeteiligung / Historisch-sozialwissenschaftliche Forschung:** **500 T€**

Das BfE ist der Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren und muss zu diesem Zweck neue Verfahren und Möglichkeiten der Partizipation entwickeln und bewerten sowie den Anspruch eines generationenübergreifenden, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahrens umsetzen.

- **Langzeitdokumentation:** **400 T€**

Um die Aufgabe des BfE gem. § 38 StandAG dauerhaft wahrnehmen zu können und eine Langzeitdokumentation gewährleisten zu können, bedarf es der wissenschaftlichen Bearbeitung offener Fragestellungen zur Langzeitbeständigkeit analoger und digitaler Speichermedien.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 544 01
Forschung, Untersuchungen und Ähnliches

- **Sicherheitskultur und (Sicherheits-)Managementsysteme:** **500 T€**

Analysen und Instrumente zur Erfassung und Bewertung der Sicherheitskultur auf nationaler und internationaler Ebene richten sich schwerpunktmäßig an den Betreiber kerntechnischer Anlagen. Gleichzeitig wird durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) eine sinnvolle Übertragung des Konzepts und der Anforderungen von regulatorisch tätigen Behörden erwartet. Was eine sinnvolle Übertragung bestehender Erkenntnisse zur Sicherheitskultur für Betreiber auf die regulatorisch tätige Behörde und deren Verwaltungshandeln bedeutet, ist bisher kaum bzw. nicht untersucht worden. Das BfE als neu gegründete Regulierungsbehörde baut deshalb Organisations- und Managementstrukturen auf, die geeignet sind, die Aufgabenwahrnehmung bei Aufsichts- und Genehmigungstätigkeiten in optimaler Weise und insbesondere unter Beachtung von Sicherheitsaspekten zu unterstützen, wobei begleitende Forschungsvorhaben initiiert werden.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 686 09
Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland
geringeren Umfangs

Titel 686 09
 (Seite 78 Reg.-Entwurf)

Titel 686 09
Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland
geringeren Umfangs

Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Mehr/Weniger
1.000 €			
-	5	5	-

Ansatz 2020

Folgende Mitgliedschaften sind geplant bzw. werden fortgeführt:

- Mitgliedschaft im Deutschen Institut für Normung e.V.
2,0 T€
- Mitgliedschaft im VDI/VDE
2,0 T€
- Mitgliedschaft im Deutschen Institut f. interne Revision e.V.
0,5 T€
- Mitgliedschaft im Deutsche Gesellschaft f. Qualität e.V.
0,5 T€

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 812 01
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Titel 812 01
 (Seite 78 Reg.-Entwurf)

Titel 812 01
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Mehr
1.000 €			
15	407	433	26

Der Ansatz ist für folgende Maßnahmen erforderlich:

Möbel, Lagerausstattungen, sonstige Ausstattungsgegenstände

1. Fortsetzung der Umsetzung des Ergonomie Konzeptes zur Büroausstattung an den Standorten Salzgitter und Berlin durch Neubeschaffung.
2. Erstbeschaffung / Ersatzbeschaffung von übernommenen Ausrüstungsgegenständen zum Betrieb am Dienstsitz Berlin in der neu angemieteten Liegenschaft (Konferenzmöbel, Funktionsmöbel, Lagerausstattung).
3. Übernommene Einbau- und Ausrüstungsgegenstände in der neu angemieteten Liegenschaft in Berlin sind nach Erreichen einer Vornutzungsdauer von 10 Jahren sukzessive zu ersetzen.

Staatliche Verwahrung

Für die anforderungsgerechte Verwahrung der Neutronenquelle in Berlin verfügt das BfE über eine umfangreiche Ausstattung an notwendigen Messgeräten wie Gamma- und Neutronendosisleistungsmessgeräten, Luftüberwachungsfilmmessplatz etc., die funktionsfähig gehalten werden müssen bzw. deren Ersatzbeschaffung notwendig ist im Hinblick auf die Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik.

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Titel 812 02
 (Seite 78 Reg.-Entwurf)

Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Ist 2018	Soll 2019	Entwurf 2020	Mehr
1.000 €			
199	430	1.450	1.020

Der Mehrbedarf in Höhe von 1.020 T€ resultiert aus der Neuanschaffung eines ERP-Systems sowie der Erweiterung des Software Portfolios für u.a. GIS-Software, Modellierungs- / Simulationssoftware, Software zum Wissensmanagement sowie zur Langzeitarchivierung von digitalen Daten.

Erstbeschaffungen Hardware **52 T€**

Neubeschaffung von Hardware, zur Erhöhung der Verfügbarkeiten und zur Deckung des IT-Bedarfs bei neuen Arbeitsprozessen. Dies umfasst die Speicherkapazität für digitale Langzeitarchivierung. Ebenso enthalten ist ein Großformat-Plotter für Karten, Poster und weitere großformatige Drucke.

Erstbeschaffungen Software **702 T€**

Erweiterung des Software Portfolios hinsichtlich folgender Produkte:

- Management und Langzeitarchivierung von digitalen Daten,
- GIS-Software,
- Software zum Wissensmanagement,
- Modellierungs-/Simulationssoftware für gekoppelte T(hermisch)H(ydraulisch)M(echanisch)C(hemische) Modellierung,
- Entwicklungstools, Utilities, Administrationstools,
- ERP-System.

Erweiterungsbeschaffungen Hardware **42 T€**

Systemausbau mittels Erweiterung der Server- u. Storage-Systeme sowie Modernisierung der Netzinfrastruktur in Berlin und Salzgitter

Kapitel 1615 - Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Titel 812 02
Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen sowie Software im Bereich Informationstechnik

Erweiterungsbeschaffungen Software **288 T€**

Softwareerweiterungen im Rahmen des Release Managements:

Im Rahmen des Release Managements werden Anwendungen, wie z.B. Citavi, Microsoft Visio und Project, auf neue Versionen aktualisiert sowie Erweiterungsprogrammierung der neu zu beschaffenden Haushaltsmanagement-Software

Ersatzbeschaffungen Hardware **46 T€**

Modernisierung der APC im Rahmen der Ressourcenplanung insbesondere für Modernisierung wissenschaftlicher Arbeitsplätze

Gesicherte Notebooks und mobile Endgeräte **294 T€**

Nach BSI-Standard zur Netzadministration, zum Ausleihen für Dienstreisen, Besprechungen sowie bedingt als Arbeitsplatzsysteme im Rahmen der Ressourcenplanung

Ersatzbeschaffungen Software **26 T€**

Modernisierung von Software (z. B. in den Bereichen Netzwerkmanagement, Virtualisierung und Fachverfahren)